

Material M2

Gruppe 3 konventionelles Schwein

Rechtsvorschrift für 1. Tierhaltungsverordnung, vom 02.02.2015

2. ALLGEMEINE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR ALLE SCHWEINE

2.1. GRUNDLEGENDE ANFORDERUNGEN AN SCHWEINESTÄLLE

Buchten müssen so gebaut sein, dass die Schweine

Zugang zu einem größen- und temperaturmäßig angemessenen Liegebereich haben, der mit einem angemessenen Ableitungssystem ausgestattet und sauber ist und so viel Platz bietet, dass alle Schweine gleichzeitig liegen können,

- normal aufstehen und abliegen können, sowie
- bei Einzelhaltung andere Schweine sehen können.

2.2. BODENBESCHAFFENHEIT

2.2.1. Grundlegende Anforderungen

Die Böden müssen rutschfest sein und dürfen keine wesentlichen Unebenheiten aufweisen. Sie müssen so gestaltet und unterhalten werden, dass die Schweine keine Verletzungen oder Schmerzen erleiden. Sie müssen für die Größe und das Gewicht der Schweine geeignet sein und – wenn keine Einstreu zur Verfügung gestellt wird – eine starre, ebene und stabile Oberfläche aufweisen. Weisen geschlossene Böden im Liegebereich der Tiere keine Beläge auf, die ihren Ansprüchen auf Wärmedämmung ausreichend genügen, so sind sie ausreichend mit Stroh oder ähnlich strukturiertem Material einzustreuen.

2.2.2. Besondere Anforderungen an perforierte Böden

Bei Verwendung von Betonspaltenböden dürfen folgende Spaltenbreiten nicht überschritten und folgende Auftrittsbreiten nicht unterschritten werden:

Tierkategorie	Maximale Spaltenbreite	Minimale Auftrittsbreite
Mastschweine	18 mm	80 mm

Spaltenböden aus Beton müssen aus Flächenelementen hergestellt und so ausgeführt sein, dass keine durchgehenden Schlitze entstehen. Die Auftrittsfläche muss eben und gratfrei, die Kanten gebrochen sein.

Kunststoff- und Metallroste dürfen bei Saugferkeln eine Spaltenbreite von 10 mm und bei Absetzferkeln eine Spaltenbreite von 12 mm nicht überschreiten. Bei Gussrosten gilt ein fertigungsbedingter Abweichungsspielraum von +/- 0,5 mm.

2.3. BEWEGUNGSFREIHEIT

Die Anbindehaltung von Schweinen ist verboten.

2.4. STALLKLIMA

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein. Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist.

In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.

2.5. LICHT

Steht den Tieren kein ständiger Zugang ins Freie zur Verfügung, müssen die Ställe Fenster oder sonstige offene oder transparente Flächen, durch die Tageslicht einfallen kann, im Ausmaß von mindestens 3% der Stallbodenfläche aufweisen. Im Tierbereich des Stalles ist über mindestens acht Stunden pro Tag eine Lichtstärke von mindestens 40 Lux zu erreichen.

2.6. LÄRM

Der Lärmpegel darf 85 dBA nicht überschreiten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die Konstruktion, die Aufstellung, die Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen sind so zu gestalten, dass sie so wenig Lärm wie möglich verursachen.

2.7. BESCHÄFTIGUNGSMATERIAL

Schweine müssen ständigen Zugang zu ausreichenden Mengen an Materialien haben, die sie untersuchen und bewegen können, wie z. B. Stroh, Heu, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien, durch die die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet werden kann.

2.8. ERNÄHRUNG

Alle Schweine müssen ständig Zugang zu ausreichend Frischwasser haben. Das Angebot an Tränkevorrichtungen ist an die Gruppengröße anzupassen.

Schweine müssen mindestens ein Mal pro Tag gefüttert werden.

Bei der Fütterung von Schweinen in Gruppenhaltung ist sicherzustellen, dass jedes einzelne Tier ausreichend Nahrung aufnehmen kann.

Bei rationierter oder restriktiver Fütterung muss für jedes Tier ein Fressplatz zur Verfügung stehen.

Bei Vorratsfütterung durch Trockenfutterautomaten muss für je vier Tiere ein Fressplatz zur Verfügung stehen. Bei Vorratsfütterung durch Feucht- oder Breifutterautomaten muss für je acht Tiere zumindest ein Fressplatz zur Verfügung stehen.

Die Mindestmaße für Fressplätze in Gruppenhaltungssystemen betragen:

Mastschweine	Gewicht	Fressplatzbreite
	bis 40 kg	21,00 cm
	bis 50 kg	24,00 cm
	bis 60 kg	27,00 cm
	bis 85 kg	30,00 cm
	bis 110 kg	33,00 cm

BETREUUNG

2.9.

Bei Gruppenhaltung sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um Aggressionen in der Gruppe auf ein Minimum zu beschränken.

In Gruppen gehaltene Schweine, die besonders aggressiv sind oder die bereits von anderen Schweinen angegriffen wurden, sowie kranke oder verletzte Schweine dürfen vorübergehend von der Gruppe getrennt werden. Für diesen Fall müssen ausreichend Absonderungsbuchten vorhanden sein, die bei Verwendung als Einzelbucht zumindest so groß sind, dass sich das Schwein ungehindert umdrehen kann, sofern dies nicht besonderen tierärztlichen Empfehlungen zuwiderläuft.

Betreuungspersonen haben die Eignung, wenn

1. die Betreuungsperson über eine einschlägige akademische oder schulische Ausbildung verfügt, oder
2. die Betreuungsperson über eine Ausbildung als Tierpfleger verfügt, oder
3. die Betreuungsperson nachweislich über eine außerschulisch-praktische Ausbildung einschließlich Unterweisung verfügt, oder
4. die Betreuungsperson im Bereich der Teichwirtschaft über eine Ausbildung zum Fischereifacharbeiter oder Fischereimeister verfügt, oder
5. die Betreuungsperson auf Grund eines Staatsvertrages im Rahmen der europäischen Integration über eine als gleichwertig anerkannte oder zu geltende Ausbildung verfügt, oder
6. die übliche erforderliche Versorgung der gehaltenen Tiere sicherstellen und vornehmen kann.

Arbeitsschutz im Umgang mit Tieren

- ➔ Schweine sind den Umgang mit anderen Tieren und dem Menschen, sowie technische Geräusche usw. gewöhnt, dennoch bleiben bestimmte Naturinstinkte, z.B. in der Brunst, bei Krankheiten, unbekannte Geräusche oder Personen /Tiere bestehen. Daraus können unvorhergesehene Reaktionen entstehen!
- ➔ Gefahrenquellen:
 - fehlende räumliche Trennung zwischen Mensch und Tier , z.B. beim Treiben
 - fehlende Fluchtwege
 - fehlende oder mangelhafte Fangeinrichtungen
 - Weideflächen und Ausläufe nicht ausreichend gesichert
 - Angst bei Mensch und/oder Tier (Flucht- oder Abwehrreaktionen)
- ➔ Daher gilt:
 1. Einhalten der Arbeitsschutzbestimmungen!
 - z. B. Arbeitsschuhe, Schürze und Schutzbrille beim Herstellen von Desinfektionslösungen
 2. Regelmäßige Nachbelehrungen, um die Maßnahmen immer zu trainieren und nicht zu vergessen!
 3. Ruhiger und besonnener Umgang mit dem Tier!
 4. Tiere immer ansprechen!
 5. Eine regelmäßige Tierbeobachtung sollte bei allen Arbeiten selbstverständlich sein!

6. Alle Veränderungen notieren und den anderen Mitarbeitern mitteilen!
7. Bei Untersuchungen, beim Klauen schneiden, bei Transporten und Behandlungen Tiere sachgemäß fixieren und beruhigen!
8. Beim Führen von Tieren das Seil niemals um die Hand wickeln!
9. Männliche Tiere einzeln führen und am besten mit einer Führstange, um einen Mindestabstand zu gewährleisten!
10. Fluchtwege frei halten und immer sichern!
11. Tierumstellungen nur vornehmen, wenn es notwendig ist!

*Tab. 1: Mindestbodenfläche für
Mastschweine in Abhängig-
keit von der Lebendmasse*

Durchschnitts- gewicht in kg	Bodenfläche je Tier in m ²
>20- 30	0,35
>30- 50	0,5
>50- 110	0,75
>110	1